

# update

Wettbewerbsrecht  
Staatliche Beihilfen

Mai 2009

## Ansprechpartner

Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com

Dr. Matthias Nordmann LL.M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com

C/M/S/ Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

## 1. Kommissionsentscheidungen

### Deutschland: Kommission genehmigt verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise

Die Kommission hat im Januar und Februar 2009 mehrere allgemeine Maßnahmen Deutschlands zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise genehmigt. Hierzu gehören Programme zur Vergabe vergünstigter Bürgschaften und Darlehen sowie zur Erleichterung des Zugangs zu Risikokapital. Bereits Ende Dezember 2008 hatte die Europäische Kommission zwei allgemeine Maßnahmen gebilligt, mit denen vergünstigte KfW-Darlehen und Zuschüsse bis zu 500.000 EUR an bedürftige Unternehmen vergeben werden können. Werden auf der Grundlage dieser Maßnahmen einzelne Zuwendungen gewährt, müssen diese regelmäßig nicht mehr bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Alle Maßnahmen wurden auf der Grundlage des im Dezember 2008 verabschiedeten und im Februar 2009 ergänzten vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 lit. b) EG genehmigt.

Ähnliche Maßnahmen wie in Deutschland wurden auch für andere Mitgliedstaaten genehmigt, so etwa für Maßnahmen in Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn.

Daneben hat die Europäische Kommission Ergänzungen des deutschen „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ genehmigt. Danach sollen bis zum 31. Dezember 2010 Unternehmen mit bis zu 1.000 statt wie bisher 250 Beschäftigten Beihilfen für Forschung und Entwicklung erhalten können. Deutschland stellt dafür zusätzliche 900 Millionen EUR bereit. Das Programm entspricht nach Auffassung der Kommission den Vorgaben der Europäischen Kommission für Beihilfen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation und soll ebenfalls zur Überwindung der Wirtschaftskrise beitragen.

## Deutschland: Kommission untersucht Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Die Europäische Kommission hat gemäß den EU-Beihilfavorschriften die förmliche Prüfung der von Deutschland geplanten Steuervergünstigungen für Wagniskapitalgesellschaften eingeleitet. Deutschland ist der Ansicht, dass die geplanten Maßnahmen nicht unter die Beihilfavorschriften fallen. Die Kommission hat jedoch Bedenken, weil die Maßnahmen bestimmte

Unternehmen selektiv zu begünstigen scheinen. Außerdem bezweifelt sie, ob die Maßnahmen mit den Risikokapitalleitlinien der EU vereinbar sind, weil große Unternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten anscheinend ebenfalls Zielgesellschaften sein können.

## Deutschland: Die Kommission genehmigt staatliche Unterstützung für deutsche Regionalflughäfen

Die Kommission hat staatliche Unterstützungsmaßnahmen für den Ausbau der Flughäfen Kassel-Calden und Münster/Osnabrück beschlossen. Für Kassel-Calden beträgt die Höhe der Beihilfe insgesamt 114 Millionen EUR. Damit soll der Flugplatz zu einem Regionalflughafen für Linienreisen, Urlaubsreisen, Geschäftsreisen und Frachtverkehr werden. In Münster/Osnabrück sollen insgesamt 60 Millionen EUR investiert werden, um den Flughafen auch als Plattform für Interkontinentalverbindungen

und für Luftfrachtdienste nutzen zu können. Beide Maßnahmen laufen nach Auffassung der Kommission dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwider, sind verhältnismäßig und stehen in Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen.

## Deutschland: Kommission genehmigt Beihilfen für die Solarmodulproduktion in Thüringen und Sachsen

Die Kommission hat zwei Fördermaßnahmen Deutschlands in Thüringen und Sachsen für die Produktion von Solarmodulen in Höhe von 39 und 56 Millionen EUR genehmigt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission handelt es sich bei den Maßnahmen um zulässige regionale Investitionsbeihilfen, da diese mit den Vorgaben der Leitlinien für Regionalbeihilfen der Gemeinschaft in Einklang stehen. Während Regionalbeihilfen

in vielen Fällen nicht gesondert angemeldet werden müssen und freigestellt sind, dürfte hier angesichts des hohen Gesamt Betrags der Beihilfen und des hohen Investitionsvolumens von jeweils mehreren hundert Millionen EUR eine gesonderte Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich gewesen sein.

## Deutschland: Kommission genehmigt 6,7 Milliarden EUR Garantie für die Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken mbH (SdB)

Die Kommission hat eine staatliche Garantie des Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) in Höhe von 6,7 Milliarden EUR zugunsten der Sicherungseinrichtungsgesellschaft deutscher Banken mbH (SdB) auf der Grundlage der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Stützung von Kreditinstituten vom 13. Oktober 2008 in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 lit. b) EG genehmigt. Das im Zuge der Finanzmarktkrise neu gegründete Finanzinstitut wird den Einlagensicherungsfonds der privaten

deutschen Banken bei der Abwicklung von Entschädigungsleistungen unterstützen. Die SdB wird Anleihen in Höhe der Garantiesumme ausgeben, die von den Mitgliedsbanken des Bundesverbandes deutscher Banken gezeichnet werden sollen. Die Einnahmen aus den Anleihen sollen dann der Vorfinanzierung von künftig eingehenden Zahlungen aus der Insolvenzmasse der Lehmann Brothers Gesellschaften dienen.

## Belgien, Frankreich, Luxemburg: Kommission prüft Umstrukturierungsplan für Dexia und gibt weitere Soforthilfen frei

Die Kommission wird in einem eingehenden Prüfverfahren nach den EG-Beihilfenbestimmungen ermitteln, ob der von den beteiligten Mitgliedstaaten vorgelegte Umstrukturierungsplan der Bankengruppe Dexia geeignet ist, die langfristige Rentabilität der Gruppe wiederherzustellen. Flankiert wird dieser Plan von einer im September 2008 angekündigten Rekapitalisierung und der Aufrechterhaltung einer von Belgien, Frankreich

und Luxemburg gemeinsam gewährten Garantie von bis zu 150 Milliarden EUR, die zunächst im November 2008 genehmigt wurde (siehe dazu CMS Update 03/08). Mit dem nun vorgelegten Plan kommen die Mitgliedstaaten auch der Entscheidung der Kommission von November 2008 nach, die bereits die Vorlage eines derartigen Plans forderte.

## Belgien: Kommission genehmigt staatliche Beihilfe für die Ethias-Gruppe

Die Kommission hat eine Kapitalzufuhr des belgischen Staats für die Ethias-Gruppe genehmigt. Die im Bereich der Versicherungs- und Bankdienstleistungen tätige Gruppe erhält Finanzmittel in Höhe von 1,5 Milliarden EUR. Da die Beihilfe auf sechs Monate befristet ist, Ethias in den kommenden Monaten einen Umstrukturierungsplan vorlegen will und eine angemessene Vergütungsregelung gefunden wurde, hatte die Europäische Kommission

keine wettbewerblichen Bedenken. Bemerkenswert ist, dass die Kommission zur Rechtfertigung der Maßnahmen nicht nur die Mitteilung(en) zu Stützungsmaßnahmen für Kreditinstitute im Kontext der Finanzkrise in Verbindung mit Art. 87 Abs. 3 lit. b) EG heranzog, sondern darüber hinaus auf die strengeren Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen verwies, die auf Art. 87 Abs. 3 lit. c) EG beruhen.

## Finnland: Kommission genehmigt finnische Staatsgarantie für die Kaupthing Bank

Die Kommission hat eine Garantie Finnlands zur Flankierung einer privatwirtschaftlichen Regelung zugunsten von Einlegern der finnischen Niederlassung der insolventen Kaupthing Bank genehmigt. Diese Garantie kommt den finnischen Banken Nordea, OP-Pohjola und Sampo zugute. Diese hatten die Kredit-

forderungen sowie andere Vermögenswerte der Niederlassung der Kaupthing Bank übernommen und alle Einlageforderungen in Finnland befriedigt. Die Garantie soll die potentiellen wirtschaftlichen Einbußen decken, welche die begünstigten Banken haben könnten.

## Griechenland: Die Kommission genehmigt den geänderten Plan zur Privatisierung von Olympic Airlines und Olympic Airways Services

Die Kommission hat keine Einwände gegen den geänderten Plan zur Privatisierung von Olympic Airlines und Olympic Airways Services. Dem ursprünglichen Privatisierungsplan lag ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies öffentliches Ausschreibungsverfahren zugrunde, welches wegen der Finanz- und

Wirtschaftskrise keinen Erfolg hatte. Alle eingehenden Angebote lagen unterhalb der Mindestschwelle, die im Rahmen einer unabhängigen Bewertung ermittelt worden waren. Die griechischen Behörden dürfen daher den Verkauf der Gesellschaften nunmehr in direkten Verhandlungen betreiben.

## Irland: Die Kommission genehmigt Kapitalspritze und Verstaatlichung der Anglo Irish Bank

Die Kommission hat eine Beihilfe der irischen Regierung mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt. Die am 8. Januar 2009 angemeldete Notfall-Rekapitalisierung der Anglo Irish Bank in Höhe von 1,5 Milliarden EUR entspricht nach Auffassung der Kommission den Leitlinien für staatliche Beihilfen in der derzeitigen Finanzkrise und ist daher mit Art. 87 Abs. 3 lit b) EG vereinbar. Die Anglo Irish Bank muss als Gegenleistung eine jährliche Dividende von 10 % an den Staat zahlen.

Da sich die Probleme der Bank weiter zuspitzten, beschloss die irische Regierung am 21. Januar 2009 dann die Verstaatlichung der Bank. Nach Auffassung der Kommission beinhaltet die Verstaatlichung eines Unternehmens grundsätzlich kein Beihilfenelement. Ein Finanzinstitut wird durch den Kauf vorhandener Aktien und die Übernahme von Vermögenswerten nach Auffassung der Kommission nicht begünstigt, wenn die Eigentumsübertragung als solche weder eine Kapitalzuführung noch eine Übernahme von Verbindlichkeiten oder andere staatliche Maßnahmen beinhaltet.

## Irland: Kommission genehmigt Kapitalspritze für Bank of Ireland

Die Europäische Kommission hat eine Rekapitalisierung in Höhe von 3,5 Milliarden EUR, die die irische Regierung der Bank of Ireland gewähren will, nach den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags genehmigt. Die Maßnahme entspricht nach Auffassung der Kommission den Leitlinien für staatliche Beihilfen in der derzeitigen Finanzkrise. Ferner stellt sie ein angemessenes Mittel

dar, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Irlands zu beheben. Daher ist sie mit Art. 87 Abs. 3 lit. b) EG vereinbar. Die Maßnahme ist zeitlich befristet und auf einen bestimmten Umfang begrenzt. Zudem sind eine angemessene Vergütung wie auch Vorkehrungen zur Begrenzung der Wettbewerbsverfälschungen auf ein Minimum vorgesehen.

## Niederlande: Kommission überprüft die Erdgassteuerbefreiung zugunsten der niederländischen Keramikindustrie

Die Kommission überprüft, ob die Befreiung der niederländischen Keramikindustrie von der Steuer auf Erdgas eine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarte Beihilfe darstellt. Die Kommission hat das Prüfverfahren eröffnet, da sie anders als die niederländische Regierung vorläufig zu der Auffassung gekommen ist, der Keramikindustrie werde ein selektiver Vorteil gewährt. Dieser würde als solcher eine Betriebsbeihilfe darstellen, die nur ausnahmsweise genehmigt werden könnte. Das Vorliegen einer

Ausnahme habe die niederländische Regierung aber bis dato nicht nachgewiesen. Sie hat dazu auch keine Notwendigkeit gesehen, da sie der Auffassung war, dass die Steuerbefreiung durch Natur und Logik des niederländischen Steuersystems gerechtfertigt sei und daher gar keine Beihilfe darstelle. Im nun eröffneten Verfahren können die Niederlande ihren Standpunkt nochmals darlegen.

## Niederlande: Kommission genehmigt weitere Unterstützung für ING

Die Europäische Kommission hat eine Liquiditätsfazilität vorläufig genehmigt, mit der der niederländische Staat den Finanzkonzern ING durch die Übernahme unverkäuflicher Wertpapiere stützen will. Die endgültige Genehmigung hängt vom Ergebnis des eingeleiteten eingehenden Prüfverfahrens ab. Nach Ansicht der Kommission stellt die Maßnahme eine staatliche Beihilfe dar. Da die Maßnahme im Wesentlichen mit der Mitteilung

der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Einklang steht, wurde sie zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt. Vor der endgültigen Genehmigung müssen jedoch einige Bestimmungen – etwa hinsichtlich so komplexer Fragen wie der Bewertung der Wertpapiere – noch eingehend überprüft werden.

## Österreich: Kommission überprüft staatliche Maßnahmen zugunsten von Austrian Airlines

Die Kommission wird im Zusammenhang mit der Privatisierung und Umstrukturierung von Austrian Airlines (AUA) sowie der geplanten Übernahme der Fluggesellschaft durch Lufthansa das förmliche Prüfverfahren einleiten. Lufthansa muss nach dem vorgesehenen Privatisierungsverfahren für circa 42 % der Anteile einen Kaufpreis von etwa 370.000 EUR zahlen. Aufgrund eines sogenannten Besserungsscheins erhält der veräußernde österreichische Staat später möglicherweise noch einen zusätzlichen Zahlungsanspruch. Weiterhin stellt Österreich 500 Millionen EUR für eine Kapitalerhöhung bei der AUA bereit. Die

Kommission fragt sich, ob sich Österreich bei der Gewährung der Kapitalspritze wie ein privater Investor verhalten hat, und ob darüber hinaus die Veräußerung im Rahmen eines offenen, transparenten und bedingungslosen Bieterverfahrens durchgeführt wurde. Bereits am 19. Januar 2009 hatte die europäische Kommission eine Rettungsbeihilfe zugunsten der AUA in der Form einer Bürgschaft genehmigt, die dem Unternehmen das Überleben bis zu seiner endgültigen Umstrukturierung sichern soll.

## Portugal: Kommission leitet Prüfverfahren zu portugiesischen Beihilfen für Abholung, Abtransport, Behandlung und Beseitigung von Schlachtabfällen ein

Die Kommission hat bezüglich Beihilfen, die Portugal seit 1998 zur Deckung der Kosten für die Abholung, den Abtransport sowie die Behandlung und Beseitigung von Schlachtabfällen von Säugetieren und Geflügel gewährt, ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Die Finanzierung dieser Beihilfe, die Folgen der Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung abmildern sollte, erfolgt über steuerähnliche Abgaben. Die Kommission wird nun insbeson-

dere nachprüfen, wie hoch die für diese öffentliche Dienstleistung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind, was die Dienstleistung kostet und wie hoch der Betrag der zu ihrer Finanzierung erhobenen Abgaben ist. Da hier möglicherweise gegen das Durchführungsverbot des Art. 88 Abs. 3 EG verstoßen wurde, ist auch die Rückforderung von Beihilfen vorstellbar.

## Spanien: Kommission genehmigt 800 Millionen EUR für spanische Textilindustrie

Die Europäische Kommission hat ein umfassendes staatliches Unterstützungsprogramm im Umfang von 800 Millionen EUR zugunsten der spanischen Textil- und Bekleidungsindustrie nach den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags genehmigt. Das bereits abgelaufene Programm umfasste Maßnahmen zur Förderung von technischer Forschung, Reindustrialisierung und Innovation sowie zur Unterstützung einer spezifischen Ausbildungsmaßnahme und der Ausfuhr spanischer Produkte. Außerdem sollte die Berufstätigkeit älterer Arbeitnehmer gefördert werden.

Nach einer eingehenden Untersuchung, die im November 2007 eingeleitet worden war, hat die Kommission festgestellt, dass die Maßnahmen mit den Beihilfavorschriften vereinbar sind, da sie teils unter genehmigte Beihilferegelungen fallen, teils aufgrund des geringen Umfangs der Unterstützung nicht als Beihilfen gelten und teils nach Art. 87 Abs. 3 lit. c) EG (Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige unter bestimmten Bedingungen) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

## Tschechien: Kommission billigt Beihilfe zur Eisenbahninteroperabilität

Die Kommission hat eine Beihilfe zur Herbeiführung einer schrittweisen Interoperabilität der Eisenbahnsysteme Tschechiens und seiner Nachbarstaaten genehmigt. Die tschechische Regelung zielt mit der Maßnahme daneben auf eine Verbesserung der Umweltbilanz und der Betriebssicherheit des Eisenbahnverkehrs. Die Höhe der Beihilfe für das auf fünf Jahre angelegte Projekt

beträgt 40 Millionen EUR und wird zu 85 % aus dem Kohäsionsfonds und zu 15 % aus dem tschechischen Staatshaushalt gedeckt. Es handelt sich um die erste Entscheidung der Kommission auf der Grundlage der 2008 verabschiedeten Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen.

## Vereinigtes Königreich: Die Kommission ordnet die Rückforderung einer British Telecom gewährten Beihilfe an

Die Kommission ist zu der Überzeugung gekommen, dass eine British Telecom (BT) gewährte staatliche Garantie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist und hat ihre Rückforderung angeordnet. Nach Auffassung der Kommission ist die Garantie Großbritanniens für die Rentenverpflichtungen von BT, die dem Unternehmen anlässlich der Privatisierung gewährt wurden,

rechtswidrig. Da BT aufgrund dieser Garantie seit 2005 unter anderem von bestimmten gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen, insbesondere der Beteiligung am Rentenversicherungsfonds befreit ist, liege insoweit eine staatliche Beihilfe vor. Diese verschaffe BT einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil.

## 2. Rechtsprechung

### EuG: Rs. T-388/03, Deutsche Post AG und DHL International / Kommission, Urteil vom 10. Februar 2009

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Entscheidung der Europäischen Kommission aufgehoben, mit der diese eine staatliche Beihilfe zugunsten der belgischen Post in Höhe von 297,5 Millionen EUR bereits zum Abschluss der vorläufigen Prüfung (Phase I) genehmigt hatte. Damit gab das Gericht einer Klage der Deutschen Post und von DHL statt. Das Gericht bestätigte nun die Auffassung der Kläger, dass die Kommission eine formale Überprüfung (Phase II) hätte einleiten müssen, da die

Kommission bei der Beurteilung der Maßnahme auf „ernsthafte Schwierigkeiten“ gestoßen war. Hierfür sprachen nach Auffassung des Gerichts sowohl Dauer und Umfang der vorgenommenen Prüfung, die mehr als sieben Monate dauerte (vorgesehen sind normalerweise zwei Monate) als auch mehrere inhaltliche Unzulänglichkeiten der Entscheidung, so etwa im Hinblick auf die Angemessenheit der gewährten staatlichen Ausgleichsmaßnahmen.

**EuG: Rs. T-25/07 – Iride SpA und Iride Energia SpA/Kommission, Urteil vom 11. Februar 2009**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Klage gegen eine Entscheidung der Kommission abgewiesen, in der es um staatliche Ausgleichszahlungen zugunsten eines italienischen Energieunternehmens ging. Die Kommission hatte ihre Genehmigung unter Hinweis auf die „Deggendorf“-Rechtsprechung verweigert, da die Rechtsvorgängerin der jetzigen Beihilfempfangerin zuvor unzulässige Beihilfen erhalten habe, deren Rückzahlung trotz Rückforderungsentscheidung der Kommission immer noch ausstehe. Die Klägerin argumentierte nun, dass vorliegend mangels einer Gewährung aus staatlichen Mitteln keine Beihilfe vorliege und die Voraussetzungen der „Deggendorf“-Entscheidung nicht vorliegen würden. Beiden Argumenten folgte das Gericht nicht. Das Gericht bestätigte zunächst die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem Verlustausgleich um staatliche Begünstigungen handele. Die Aus-

gleichszahlungen wurden durch eine Stromtarifabgabe finanziert, die auf ein staatliches Sonderkonto einzuzahlen waren. Da dieses der staatlichen Kontrolle unterstand und die italienische Regierung auf die Verteilung der Gelder Einfluss nahm, handelte es sich hier auch um staatliche Maßnahmen. Auch durfte nach Auffassung des Gerichts die Auszahlung der Ausgleichszahlungen ausgesetzt werden, da eine Haftung der Rechtsnachfolgerin für die Rückführung der unzulässig gewährten Beihilfe bestand. Im Hinblick auf die Steuerbefreiungsmaßnahmen lasse sich zwar, im Unterschied zur „Deggendorf“-Rechtsprechung, keine exakte Quantifizierung der zurückzufordernden Beihilfensumme vornehmen. Doch könne auch bei einer noch nicht erfüllten Rückforderungsverpflichtung in unbestimmter Höhe die Aussetzung der Auszahlung einer neuen Beihilfe angeordnet werden.

**EuG: verb. Rs T-265/04, T-292/94, T-504/04 – Tirrenia di Navigazione, Urteil vom 4. März 2009**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat auf Klagen der italienischen Tirrenia-Gruppe hin mehrere Entscheidungen der Europäischen Kommission aus den letzten Jahren für nichtig erklärt. Die Tirrenia-Gruppe hatte zuvor kontinuierlich Zuwendungen vom italienischen Staat erhalten, um Verluste im Fährgeschäft ausgleichen zu können. Die Europäische Kommission sah in dieser Praxis eine unzulässige Beihilfengewährung, die nicht genehmigt werden könne, da sie über das notwendige Maß

hinausginge. Das Gericht hob nun die Entscheidungen der Kommission auf und begründete seine Auffassung damit, dass die Europäische Kommission ihre Entscheidung mangelhaft begründet habe. Diese sei nämlich auf das Vorbringen Italiens, dass sich die streitgegenständlichen Regelungen bis in das Jahr 1936 zurückverfolgen ließen (und damit bestehende Beihilferegulungen seien), nicht weiter eingegangen.

**EuG: Rs. T-424/05 und T-445/05 – Italien und Associazione del risparmio gestito und Fineco Asset Management, Urteil vom 4. März 2009**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Klage der Associazione del risparmio gestito abgewiesen, mit der diese eine Kommissionsentscheidung zu italienischen Steuervorschriften angegriffen hatte. Die Europäische Kommission hatte zuvor bestimmte italienischen Steuervergünstigungen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen, die im Fall von Investitionen in Gesellschaften mit einer vergleichsweise geringen

Kapitalisierung eine geringere Ertragssteuer vorsahen. Das Gericht sah in der Regelung eine unzulässige Beihilfe zugunsten der Investitionsempfänger. Unerheblich war nach Auffassung des Gerichts, dass die unmittelbar Begünstigten der Steuerregelung die Anleger waren, da gleichzeitig ein mittelbarer Vorteil zugunsten der Investitionsempfänger in Form von zusätzlichem Kapitalzufluss vorlag.

**EuG: Rs. T-354/05 – Télévision française 1 SA (TF 1), Urteil vom 11. März 2009**

Das Europäische Gericht erster Instanz hat eine Nichtigkeitsklage des französischen Privatsenders TF 1 abgewiesen. TF 1 hatte eine Entscheidung der Kommission angegriffen, mit der diese im Jahr 2005 ein Verfahren gegen Frankreich im Zusammenhang mit möglichen Beihilfen für die staatlichen Fernsehsender France 2 und France 3 eingestellt hatte. Diese Verfahren war eingeleitet worden, nachdem TF 1 sich im Jahr 2003 bei der Kommission beschwert hatte. Noch im selben Jahr hatte die Kommission Frankreich aufgefordert, dem staatlichen Fernsehsender insbesondere nur eine verhältnismäßige Kostenerstattung als Gegenleistung für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zukommen zu lassen. Nachdem Frankreich diese Vorgaben umgesetzt hatte, stellte die Kommis-

sion das Verfahren ein, weil nunmehr nach den Kriterien der „Altmark“-Entscheidung keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages vorliege. Diese Auffassung bestätigte nach der hiergegen gerichteten Klage des Konkurrenten TF 1 das Europäische Gericht erster Instanz. Da die Kostenerstattung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nun nicht mehr über das erforderliche Maß hinausgehe und etwaige Gewinne direkt reinvestiert würden, liege keine Beihilfe mehr vor. Auch bestehe nach der Änderung der französischen Vorschriften nunmehr eine Verpflichtung der Fernsehsender, erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten nur zu Marktbedingungen auszuüben.

## **EuGH: Rs. C 369/07 – Generalanwalt Mengozzi hält beantragte Zwangsmittel der Kommission gegen Griechenland für unangemessen hoch**

In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland ist Generalanwalt Mengozzi der Auffassung, dass die von der Europäischen Kommission beantragten Zwangsmittel zu hoch angesetzt seien. Dem Gerichtsverfahren liegt ein jahrelanger Streit zwischen der Europäischen Kommission und der griechischen Regierung zugrunde, in dem es um die Gewährung staatlicher Hilfgelder zugunsten von Olympic Airways ging. Die Europäische Kommission war in einem früheren Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fluggesellschaft zu Unrecht in den Genuss staatlicher Beihilfen gelangt sei und hatte die Rückforderung verlangt. Nachdem Griechenland dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, stellte der Europäische Gerichtshof in einem ersten Vertragsverletzungsverfahren fest, dass Griechen-

land der Entscheidung nachkommen müsse und nicht etwa vorbringen könne, dass die Rückforderung unmöglich sei. Nachdem Griechenland auch in der Folgezeit der Entscheidung der Europäischen Kommission nicht nachkam, hat diese nun erneut Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben und verlangt vom Gerichtshof nunmehr die Festsetzung von Zwangsmitteln gegenüber Griechenland. So soll Griechenland nunmehr als Sanktion einen Pauschalbetrag an die Europäische Kommission zahlen und darüber hinaus bei einem Verzug pro Tag ein Zwangsgeld. Der Generalanwalt folgte zwar der Auffassung der Kommission, dass sowohl Zwangsgeld als auch ein Pauschalbeitrag zu zahlen seien, glaubt aber, dass die beantragten Zwangsmittel von der Kommission zu hoch angesetzt seien.

## 3. Sonstiges

### **Filmförderung: Kommission verlängert Beihilfevorschriften für die Filmförderung bis 2012**

Die Kommission hat die aus dem Jahre 2001 stammenden Kriterien für die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen zugunsten von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. Diese bereits zweimal zuvor verlängerten Leitlinien dienen der Kommission zur Prüfung der Frage, ob nationale, regionale und lokale Filmförderungsregelungen gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. d) EG zulässig sind. Jährlich fließen der

Filmindustrie 1,6 Milliarden EUR an Fördergeldern zu. Die Kommission deutet aber auch an, dass möglicherweise bald eine neue Mitteilung erforderlich werden könnte, um zum einen Entwicklungen im Filmvertrieb und der digitalen Produktion, zum anderen aber auch den Wettbewerb von Mitgliedstaaten um ausländische Investitionen großer Filmproduktionsgesellschaften sachgerecht bewerten zu können.

### **Kommission: Neuer Leitfaden für den Umgang mit Risikoaktiva im EU-Bankensektor**

Die Kommission hat Leitlinien für den Umgang mit wertgeminderten und verlustträchtigen Vermögenswerten (sogenannte Risikoaktiva) im Bankensektor veröffentlicht. Durch den Leitfaden zum Umgang mit Risikoaktiva, der die beihilferechtliche Bewertung des Erwerbs der betreffenden Vermögenswerte (Bad-Bank-Szenarios) aber auch Versicherungslösungen umfasst, soll den Banken die Angst genommen werden, dass sie ihr Kapital zur Deckung möglicher Verluste benötigen. Dadurch sollen sie einen Anreiz erhalten, wieder ihre Rolle als Kreditgeber der Wirtschaft wahrzunehmen. Die Kommission erläutert ausführlich, wie sich Rettungsmaßnahmen auf die öffentlichen

Finanzen und die regulatorische Ebene auswirken und wie sie aus beihilfenrechtlicher Sicht zu bewerten sind. Die Kommission legt dabei die Grundsätze dar, auf die sie sich bei der Anwendung der Beihilfevorschriften stützen möchte. Entscheidend sind demnach insbesondere die uneingeschränkte Transparenz des Vorgehens, die ex-ante Aufstellung von Kategorien von Risikoaktiva, eine Validierung der Vermögensbewertung, angemessene Aufteilung der mit den Aktiva verbundenen Kosten auf Gläubiger und Staat, die Vergütung, Umstrukturierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **Kommission: Neuer Leitfaden für die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die Gerichte der Mitgliedstaaten**

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden für die Anwendung der EU-Beihilfevorschriften durch die einzelstaatlichen Gerichte veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen dabei Klagen auf Rückforderung rechtswidriger Beihilfen, Erlass einstweiliger Anordnungen und Schadensersatz bei mitgliedstaatlichen Gerichten. Dabei erläutert der Leitfaden die Rolle der mitglied-

staatlichen Gerichte im Prozess der Beihilfenrückforderung. Auch ermuntert die Europäische Kommission die einzelstaatlichen Gerichte, bei der Kommission um beihilfebezogene Informationen und um Stellungnahmen zur Anwendung der Beihilfevorschriften nachzusuchen.

## Kommission: Änderungen an dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise

Die Kommission hat einige technische Änderungen am vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise – insbesondere in

Bezug auf staatliche Garantien – vorgenommen. Diesbezüglich legte die Kommission ein Raster zur Höhe der erlaubten Garantieprämie (permissible guarantee premiums) in Abhängigkeit der Höhe der Besicherung vor.

## Kommission: Entwurf zu Leitlinien der Kommission über die eingehende Prüfung von staatlichen Beihilfen mit regionaler Zielsetzung bei großen Investitionsvorhaben

Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung besteht bei bestimmten großen Investitionsvorhaben mit einem Volumen von mehr als 50 Millionen EUR eine Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission, auch wenn die Maßnahmen grundsätzlich notifizierungsfrei wären. Für bestimmte Fälle sehen die Leitlinien nach Anmeldung ein förmliches Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG vor, das heißt das Verfahren

kann nicht nach einer ersten Untersuchungsphase abgeschlossen werden. Der nun vorgelegte Entwurf erläuterte die Anforderungen, die die Kommission an die Mitwirkungs- und Darlegungslast der Mitgliedstaaten im Rahmen der eingehenden Prüfung dieser Beihilfen stellen will und stellt einen Katalog zu berücksichtigender ökonomischer Kriterien auf, die zu einer Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt führen.

## Europäisches Parlament: Kommission soll Leitlinien für Häfen auf den Weg bringen

Die Europäische Kommission arbeitet weiter an Leitlinien für Beihilfen zugunsten von Häfen in Europa und hat nach inoffiziellen Angaben signalisiert, dass sie einen Entwurf noch dieses Jahr veröffentlichen könnte. Eine offizielle Antwort auf eine Anfrage zweier Mitglieder des Europäischen Parlaments, welche die Dringlichkeit der Verabschiedung von Leitlinien betonten, um einen unverfälschten Wettbewerb in Europa zu erreichen,

steht aber noch aus. Augenscheinlich benötigt die Kommission für ihren Entwurf mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen, da die europäischen Häfen in ihren Strukturen sehr unterschiedlich seien und sehr divergierende Aspekte wie etwa Fragen der Hafenplanung und der Raumordnung mit berücksichtigt werden müssten.

### Impressum

Das update Wettbewerbsrecht | Staatliche Beihilfen wird verlegt von CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Verantwortlich für die fachliche Koordination: Dr. Michael Bauer, Dr. Matthias Nordmann LL. M.

Dr. Michael Bauer  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Michael.Bauer@cms-hs.com

Dr. Matthias Nordmann LL. M.  
Avenue des Nerviens 85  
1040 Brüssel  
T +32 (0)2 6500-420  
F +32 (0)2 6500-422  
E Matthias.Nordmann@cms-hs.com

